



«Für gentechnikfreie Lebensmittel (Lebensmittelschutz-Initiative)»



Seit 2005 dürfen in der Schweiz dank eines Moratoriums keine gentechnisch veränderten Pflanzen und Tiere in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen – ausser zu Forschungszwecken. Ende 2025 läuft das Moratorium aus. Jetzt erhöhen die Gentech-Konzerne ihren Druck auf Parlament und Bundesrat und lobbyieren dafür, dass die strengen Regeln für

den Einsatz von Gentechnik geschwächt werden. Die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen sind nach wie vor ungewiss. Mit der Lebensmittelschutz-Initiative verankern wir die Wahlfreiheit der Konsument:innen und sorgen dafür, dass Mensch, Tier und Umwelt dank strikter Regeln vor den Risiken der Gentechnik geschützt bleiben.

Bitte senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort an: Lebensmittelschutz-Initiative, Postfach 866, 9430 St. Margrethen
Graue Felder *nicht* ausfüllen – Ablauf der Sammelfrist: 03.03.2026

PLZ:		Politische Gemeinde:		Kanton:		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Eigenhändige Unterschrift	
1						
2						
3						

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Monika Baumann, Haldenstr. 170, 8055 Zürich; Martin Bossard, Oberhubelstr. 52, 5742 Kölliken; Luigi d'Andrea, Faubourg Philippe-Suchard 21, 2017 Boudry; Fabien Fivaz, Rue de l'Avocat-Bille 12, 2300 La Chaux-de-Fonds; Regina Fuhrer, Aebnit 72, 3664 Burgistein; Daniel Graf, Dammerkirchstr. 44, 4056 Basel; Silja Graf, Kempfnerstr. 36, 8345 Adetswil; Martin Graf, Brüttenerstr. 12, 8307 Effretikon; Niklaus Gugger, Feldstr. 2, 8400 Winterthur; Hans Rudolf Herren, Highway 16, 23057, 95607 Capay, USA; Markus Johann, Schmidmattweg 11, 4900 Langenthal; Barbara Küttel, Sälistr. 23, 6005 Luzern; Konrad Langhart, Breitenweg 1, 8477 Oberstammheim; Martin Ott, Schiiblestr. 4, 8537 Uerschhausen; Martina Munz, Fernsichtstr. 21, 8215 Hallau; Noemi Peter, Chalenstr. 7, 8123 Ebmatingen; Pia Ramseier Soulémane, Alte Bernstr. 76, 3075 Rüfenacht; Vanessa Renfer, Chemin du Rafour 9, 2073 Enges; Alfred Schädeli, Oberdettigenstr. 9, 3043 Uettiligen; Alexander Tschurtschenthaler, Lyss-Str. 64, 2560 Nidau; Ruedi Vögele, Hintergasse 19, 8213 Neunkirch; Ronald Vonmoos, Obfalken 30, 6030 Ebikon

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 120 Abs. 1^{bis} und 3–6

^{1bis} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material auf eine Weise verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. Zu diesen gehören auch Organismen, die durch neue genomische Techniken erzeugt worden sind.

³ Das Inverkehrbringen und im Versuch Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere solcher, die zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, unterliegt einem Bewilligungsverfahren, in welchem die Risiken zu prüfen sind.

⁴ Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss sie zur Gewährleistung der Wahlfreiheit und der Rückverfolgbarkeit sowie zur Verhinderung von Täuschungen als solche kennzeichnen.

⁵ Der Bund gewährleistet eine gentechnikfreie landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Produktion und unterstützt die dazu nötige Forschung und Züchtung. Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, trägt die Kosten der Koexistenzmassnahmen.

⁶ Die Wirkung von Patenten erstreckt sich nicht auf Pflanzen und Tiere aus gentechnikfreier Züchtung, die zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, und auch nicht auf Teile oder Bestandteile solcher Pflanzen und Tiere.

Art. 197 Ziff. 17²

17. Übergangsbestimmung zu Art. 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)

Mindestens bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 120 Absätze 1^{bis} und 3–6 dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen, die zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, in Verkehr gebracht werden.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104042146
000001



Lebensmittelschutz-Initiative
Postfach 866
9430 St. Margrethen



Lebensmittelschutz-Initiative

Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt!
Weitere Informationen, Unterschriftenbögen und
Sammeltipps auf www.lebensmittelschutz.ch